

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000959/2024
an den Rat**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

Jean-Lin Lacapelle (ID), **Filip De Man** (ID), **Joachim Kuhs** (ID), **Annika Bruna** (ID), **Eric Minardi** (ID), **André Rougé** (ID), **Marie Dauchy** (ID)

Betrifft: Bedingungen für den Beitritt und Auswirkungen des Beitritts der Ukraine zur Europäischen Union

Am 28. Februar 2022 stellte die Ukraine einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union. Am 23. Juni 2022 erkannte der Europäische Rat der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zu, und am 15. Dezember 2023 machte er den Weg für die Aufnahme der förmlichen Beitrittsverhandlungen frei.

Die Russische Föderation marschierte am 24. Februar 2022 in die Ukraine ein. Sie besetzt derzeit 18 % des Hoheitsgebiets der Ukraine und erhält einen aktiven Frontverlauf von 1 000 Kilometern aufrecht.

1. Ist der Rat angesichts dessen der Auffassung, dass ein Land wie die Ukraine, das sich im Krieg befindet und teilweise besetzt ist, die Kriterien der Stabilität erfüllt, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 1993 festgelegt wurden?
2. Ist der Rat deshalb der Auffassung, dass die Ukraine der Europäischen Union beitreten könnte, obwohl der Angriffskrieg gegen das Land andauert, oder ist er stattdessen der Auffassung, dass ein Friedensschluss eine unabdingbare Voraussetzung für den Beitritt ist?
3. Welche rechtlichen und praktischen Folgen – im ersten Fall und unter Berücksichtigung von Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union – hätte der Beitritt eines Landes, das sich in einem Krieg verteidigt, dem Rat zufolge für die anderen Mitgliedstaaten, auch im Hinblick auf eine etwaige Verpflichtung, sich an der Seite des Landes an dem Krieg zu beteiligen?

Eingang: 27.3.2024